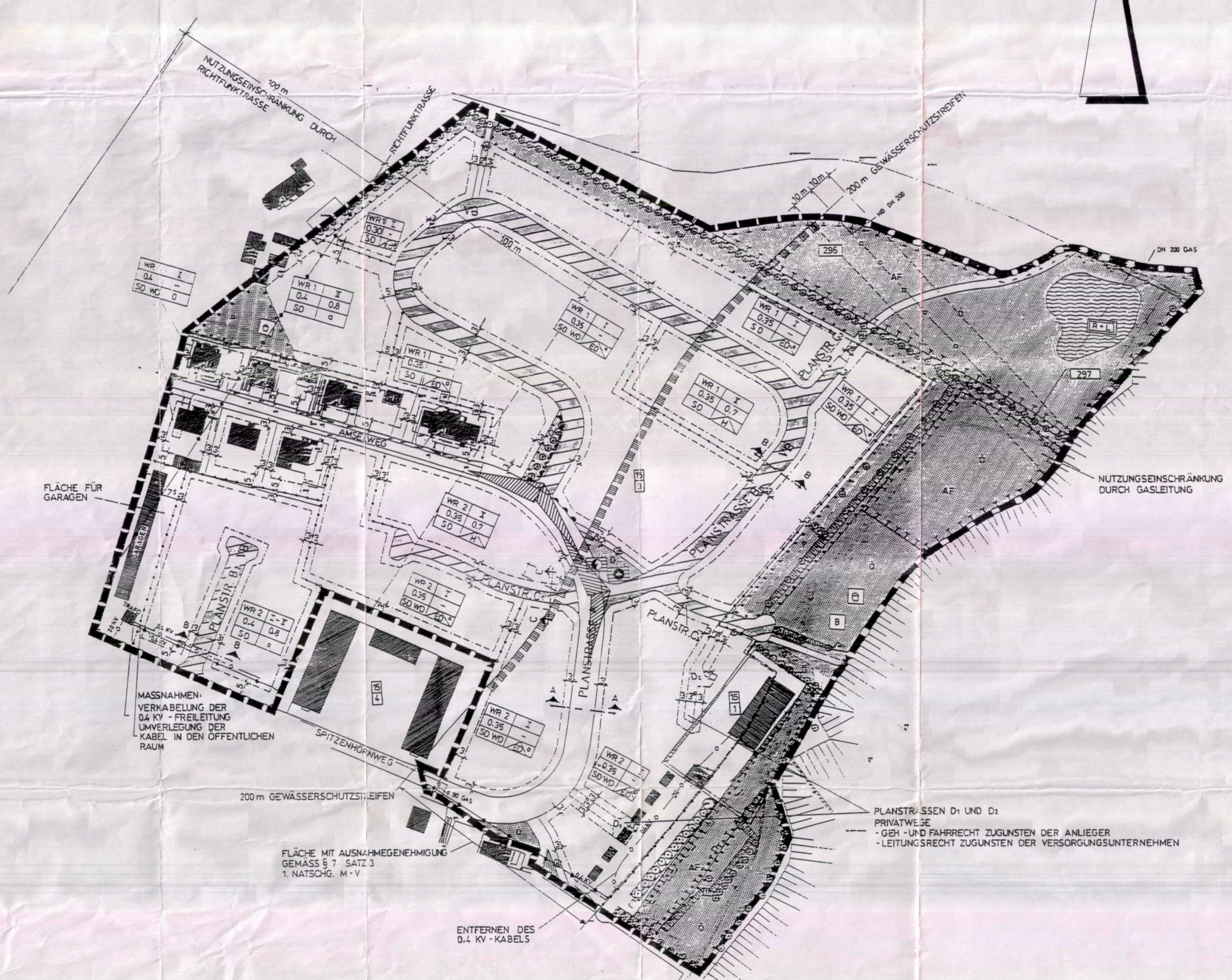


# SATZUNG DER STADT WOLGAST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "AM TANNENKAMP"

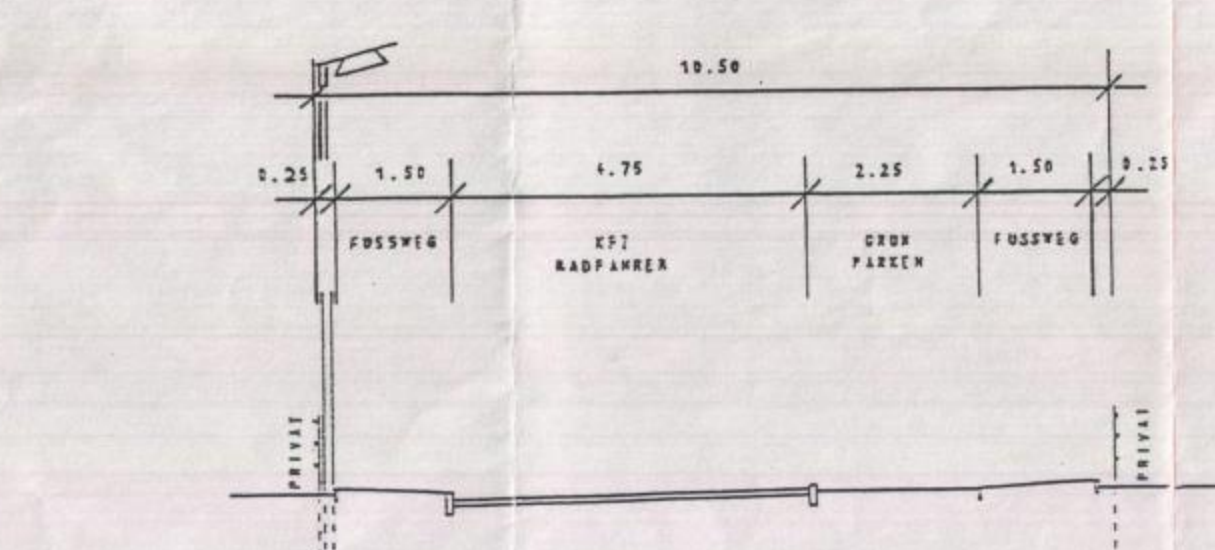
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBL I S. 3486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO M-V) vom 26.04.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.11.1996 mit Genehmigung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 7 "Am Tannenkamp" der Stadt Wolgast - westlich des Fußweges parallel zur Uferlinie des Peenestromes - nördlich des Spitzenhörnweges - östlich der Bebauung am "Amseweg" und "Hünengrab" - südlich des Weges von der Kirche in Richtung Peene - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und Satzung über die örtliche Bauvorschrift erlassen.

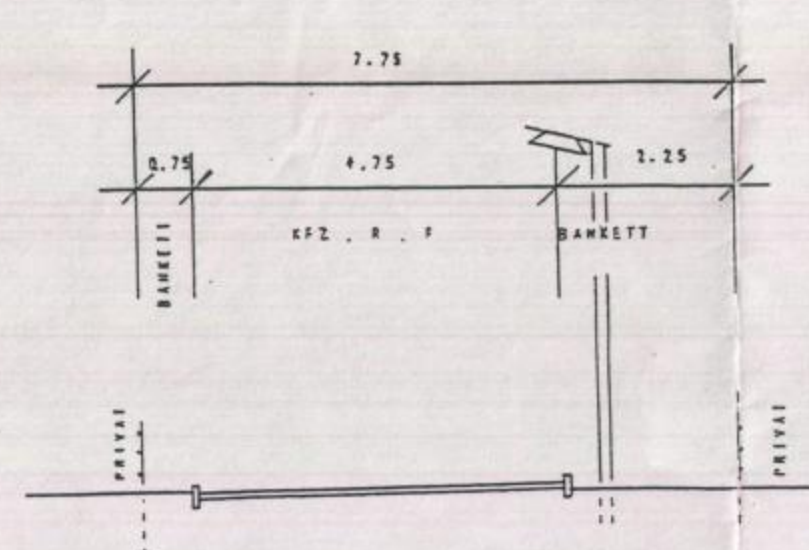
## TEIL A PLANZEICHNUNG



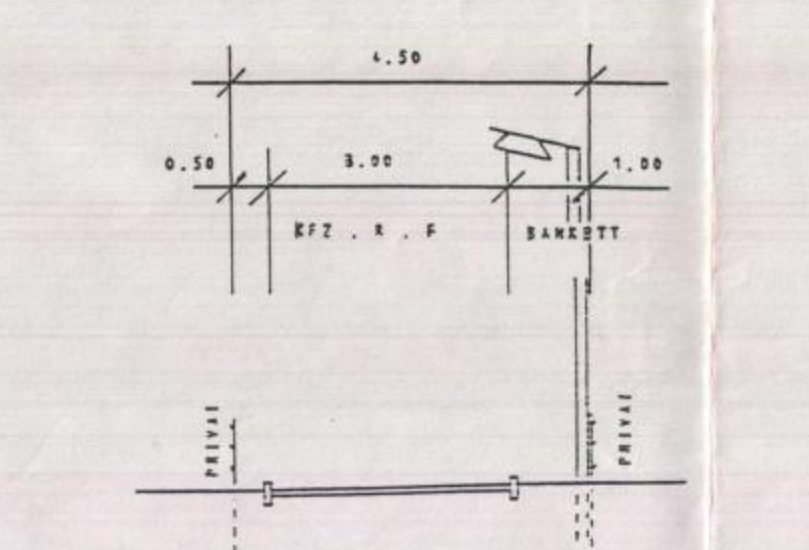
STRASSENQUERSCHNITT STRASSE A  
SCHNITT A-A



STRASSENQUERSCHNITT STRASSE B  
SCHNITT B-B



STRASSENQUERSCHNITT STRASSE C  
SCHNITT C-C



PLANGRUNDLAGEN  
INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES  
- VERMESSUNGSPLAN 1:500, 1:1.000  
- KATASTERAUSSÜGE 1:1.000  
- TOPOGRAPH. KARTE 1:10.000

## TEIL A PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gelten die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990.

Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlagen

- Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVO)  
WR 1 Reines Wohngebiet 1 (sh. Planst. 3 Punkt 1.1) (§ 3 BauVO)  
WR 2 Reines Wohngebiet 2 (sh. Planst. 3 Punkt 1.2) (§ 3 BauVO)
- Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauVO)  
z.B. 1 Max. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 und § 20 BauVO)  
z.B. 2 Grundflächenzahl (GFZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)  
z.B. 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauVO)
- Baugrenzen, Bauweisen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 20-22 BauVO)  
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauVO)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung  
a Abweichende Bauweise (§ 23 Abs. 4 BauVO)  
o Offene Bauweise (§ 23 Abs. 7 BauVO)  
nur Hauptgruppen zulässig  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsfächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Straßenbegrenzungslinien für öffentliche Verkehrsflächen  
Mischverkehrsfläche, Zweckbestimmung verkehrsverbundiger Bereich  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)  
Standort für Toiletten  
Standort für Recycling-Behälter
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
Leitungen oberirdisch (El-Kabel)  
Leitungen unterirdisch (El-Kabel, Gasleitung)  
Richtungsanzeiger
- Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Private Grünfläche  
Öffentliche Grünfläche  
Spielplatz  
Bolzplatz
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB und § 7 Abs. 1 i. V. m. Naturschutzgesetz M-V)  
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (sh. Verbindung mit Planzeichen 2)  
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes  
Gesamt- oder Landschaftsteil (200 m Übergang/Gewässerschutzstreifen) (sh. Verbindung mit Planzeichen 3)  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft  
zu erhaltende Gehölze und Baumreihen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserflüsse  
(§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)  
Umgrenzung von Flächen für die Regelung der Wasserflüsse (Hochwasserschutz, Hochwasserrückhaltebecken)
- Sonstige Planzeichen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauVO)  
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 3 BauVO)
- Darstellungen ohne Normcharakter  
Maßstab in m  
Flurstücknummern  
vork. Haupt- bzw. Wohngebäude  
vork. Nebengebäude  
abgrenzende bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches  
Satteldach  
Walmdach  
Fußweg  
Ausgleichsfläche  
Büschung, Hang  
Straßenverschnitt  
Grundstücksgrenzen  
Nutzungsart  
Nutzungsbezeichnungen  
Geschossigkeit  
Haupt-/Bauweise

## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen: Baunutzungsverordnung (BauNV) vom 21.01.90  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86  
Landesbauordnung (LBO M-V) vom 26.04.94  
Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22.04.93  
Bundesnaturschutzgesetz vom 22.04.93  
1. Gesetz zum Naturschutz in MV vom 10.01.92

- Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauVO)  
1.1 Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauVO)  
1.2 Im WR 1 sind die im § 3 Abs. 3 BauVO vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.  
1.3 Nebenanlagen und Einrichtungen zur Kleinerhaltung gem. § 14 BauVO sind im reinen Wohngebiet nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauVO)  
2.1 Im gesamten Plangebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GFZ) durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze einschließlich deren Zufahrten um max. 0,10 überschritten werden.  
2.2 Bei der Ermittlung von Geschossflächen werden die Flächen von Aufenthaltsräumen etc. im Dachgeschoss ausnahmsweise nicht mitgerechnet. (§ 20 Abs. 3 BauVO)
- Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)  
3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVO)  
Je nach Eintragung in der Planzeichnung sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.  
3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauVO)  
Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVO), abweichend hiervon ist die Gebäudelänge der Hausgruppe mit mehr als 30 m zulässig.
- Einzel- und Doppelhäuser sollen maximal 1 Gesch. haben. Hausgruppen dürfen zweigeschossig sein.  
4.1 Stellplätze und Garagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, § 12 Abs. 2 BauVO)  
4.2 Die notwendigen Stellplätze (mind. ein Stellplatz pro Wohnung) sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen.  
4.3 Besucherstellplätze (1 Stellplatz/6 Wohnungen) werden im öffentlichen Straßenraum in der festgesetzten Mischverkehrsfläche angeordnet.  
4.4 Zwischen den Vorderseiten von Garagen (Einfahrt) und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 5 m lang 2- bzw. 3-fahrbahnen sein.
- Verkehrsfächen und Anschließung der Grundstücke an die Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
5.1 Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt von 3 m Breite zulässig; bei Grundstück mit mehr als einer Wohnung darf die Zufahrt 6 m breit sein.  
5.2 Die Planstraße B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub> als auch die Planstraßen C<sub>1</sub> bis C<sub>4</sub> sind als Mischverkehrsflächen zu planen und als verkehrsberuhigter Bereich auszuweisen.  
5.3 Innerhalb der Siedelfläche an den beiden Einmündungen ist die Freisicht oberhalb einer 0,80 m über beide Fahrbahnen verlaufenden Ebene zu gewährleisten.  
5.4 Zur Schonung von vorhandenem und geplanten Grün sowie zur Verkehrssicherheit werden in der Nähe der Einmündung der Planstraße B<sub>1</sub> in die Planstraße A Grundstücksfahrten untersagt.
- Die Straßen sind mit Straßenbegrenzungslinien einzuräumen.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)  
6.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen sind freizuhalten.  
6.2 Die Art der Nutzung und zu wessenen Gunsten das Recht festgesetzt wird, ist in der Planzeichnung zu entnehmen.
- Grünflächen  
7.1 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB  
Die mit O-Spielplatz gekennzeichnete Fläche dient zur Anlage eines Bolzplatzes und eines Spielplatzes. Der Bolz- und Spielplatz ist entsprechend den Aussagen des zugehörigen Grünanordnungsplans anzulegen.  
7.2 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB  
Die mit AF gekennzeichnete Fläche dient zur Anlage eines Bolzplatzes und eines Spielplatzes. Der Bolz- und Spielplatz ist entsprechend den Aussagen des zugehörigen Grünanordnungsplans anzulegen.  
7.3 Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB  
Private Grünflächen sind überwiegen mit heimischen standortgerechten Gehölzen gemäß den Empfehlungen des zugehörigen Grünanordnungsplans zu bepflanzen.  
Zum Schutz der Linden im Norden und Nordosten des Baugebietes sind auch der Gehölz- und Großbaumreihe im Osten des Baugebietes wird ein ca. 8 m breiter Streifen als private Grünfläche entlang dieser Baumreihe ausgewiesen.
- Pflanzanlagen  
Die nachstehend aufgeführten Pflanzanlagen sind als Empfehlung für die Bepflanzung innerhalb des Baugebietes zu verstehen.  
1. Bäume: Acer platanoides, Spitzahorn, B. 2m, 20-25-16 cm  
2. Sträucher und Bodendecker zur Unterpflanzung der Bäume: H. 2m, 20-25-16 cm  
3. Sträucher für den Schattenwurf zur Baumreihe: Cornus mas, Cornus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Rhamnus frangula, Rubus fruticosus, Sambucus nigra, Viburnum lantana  
4. Obstgehölze: Apfel  
5. Bäume: Acer platanoides, Spitzahorn, B. 2m, 20-25-16 cm  
6. Sträucher und Bodendecker zur Unterpflanzung der Bäume: H. 2m, 20-25-16 cm  
7. Sträucher für den Schattenwurf zur Baumreihe: Cornus mas, Cornus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Rhamnus frangula, Rubus fruticosus, Sambucus nigra, Viburnum lantana  
8. Obstgehölze: Apfel  
9. Bäume: Acer platanoides, Spitzahorn, B. 2m, 20-25-16 cm  
10. Sträucher und Bodendecker zur Unterpflanzung der Bäume: H. 2m, 20-25-16 cm  
11. Sträucher für den Schattenwurf zur Baumreihe: Cornus mas, Cornus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Rhamnus frangula, Rubus fruticosus, Sambucus nigra, Viburnum lantana  
12. Obstgehölze: Apfel

## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gehölze zur Aufwertung der Fläche am Hochwasserschutz  
Fagus sylvatica, Buche  
Acer pseudoplatanus, Ahorn  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Ilex aquifolium, Eibe  
Picea abies, Kiefer  
Prunus spinosa, Schlehe  
Sorbus aucuparia, Vogelbeere  
8. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Ilex pedunculata, Stechpalme  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Menyanthes arvensis, Färberis  
Scilla maritima, Seilblume  
Typha latifolia, Röhricht  
9. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Cornus alba, Kornelkirsche  
Cornus mas, Kornelkirsche  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Rosa rugosa, Rose  
Syringa vulgaris, Flieder  
Viburnum opulus, Schneeball  
Banke: Clematis alpina, Alpenmaiglöckchen  
Hedera helix, Efeu  
Lonicera periclymenum, Winterheide  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein  
10. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Cornus alba, Kornelkirsche  
Cornus mas, Kornelkirsche  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Rosa rugosa, Rose  
Syringa vulgaris, Flieder  
Viburnum opulus, Schneeball  
Banke: Clematis alpina, Alpenmaiglöckchen  
Hedera helix, Efeu  
Lonicera periclymenum, Winterheide  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein  
11. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Cornus alba, Kornelkirsche  
Cornus mas, Kornelkirsche  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Rosa rugosa, Rose  
Syringa vulgaris, Flieder  
Viburnum opulus, Schneeball  
Banke: Clematis alpina, Alpenmaiglöckchen  
Hedera helix, Efeu  
Lonicera periclymenum, Winterheide  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein  
12. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Cornus alba, Kornelkirsche  
Cornus mas, Kornelkirsche  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Rosa rugosa, Rose  
Syringa vulgaris, Flieder  
Viburnum opulus, Schneeball  
Banke: Clematis alpina, Alpenmaiglöckchen  
Hedera helix, Efeu  
Lonicera periclymenum, Winterheide  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein  
13. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Cornus alba, Kornelkirsche  
Cornus mas, Kornelkirsche  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Rosa rugosa, Rose  
Syringa vulgaris, Flieder  
Viburnum opulus, Schneeball  
Banke: Clematis alpina, Alpenmaiglöckchen  
Hedera helix, Efeu  
Lonicera periclymenum, Winterheide  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein  
14. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Cornus alba, Kornelkirsche  
Cornus mas, Kornelkirsche  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Rosa rugosa, Rose  
Syringa vulgaris, Flieder  
Viburnum opulus, Schneeball  
Banke: Clematis alpina, Alpenmaiglöckchen  
Hedera helix, Efeu  
Lonicera periclymenum, Winterheide  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein  
15. Bäume und Sträucher zur Begrünung des Regenwasserhaltebeckens  
Cornus alba, Kornelkirsche  
Cornus mas, Kornelkirsche  
Crataegus monogyna, Weißdorn  
Prunus spinosa, Schlehe  
Rosa rugosa, Rose  
Syringa vulgaris, Flieder  
Viburnum opulus, Schneeball  
Banke: Clematis alpina, Alpenmaiglöckchen  
Hedera helix, Efeu  
Lonicera periclymenum, Winterheide  
Lonicera xylosteum, Winterheide  
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.11.1992  
Die vorläufige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Wolgast am 17.12.1992 erfolgt.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.12.1992 beauftragt.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister
- Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 30.08.1993 ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nach dem von der Stadtvertretung beauftragten Stelle eine Stellungnahme angefordert worden.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.02.1995 und 23.06.1995 sowie am 23.08.1995 eine Stellungnahme angefordert worden.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie die Begründung, hat in der Zeit vom 20.01. bis zum 03.04.1995 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 3 Abs. 3 § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausgestellt.  
Mo von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Di von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Do von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Fr von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.3.96 im Mitteilungsblatt der Stadt Wolgast veröffentlicht worden.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 01.01.96 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der legistischen Darstellung der Grundstücke ist der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Planung im Maßstab 1:1000 vorliegt. Begründung: Die katastermäßige Darstellung ist als richtig dargestellt bezeichnet.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister

8. Das Verfahren wurde aufgrund eines Verfahrensfehlers nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) unterbrochen.  
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.08. bis zum 18.08.1995 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgestellt:  
Mo von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Di von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Do von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Fr von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.8.95 im Mitteilungsblatt der Stadt Wolgast veröffentlicht worden.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.  
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 30.08.95 bis zum 03.04.96 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgestellt:  
Mo von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Di von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Do von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Fr von 9<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.04.96 im Mitteilungsblatt der Stadt Wolgast veröffentlicht worden.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 4.3.96 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 13.03.96 bekanntgegeben worden.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wurde am 4.3.96 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 4.3.96 gebilligt.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wurde am 4.3.96 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 4.3.96 gebilligt.  
Wolgast, 23.3.96  
Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Stadtvertretung vom 28.08.1996 gebilligt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben der Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.11.1996 bestätigt.  
Wolgast, 11.12.1996  
Bürgermeister

14. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wird hiermit aufgefertigt.  
Wolgast, 11.12.1996  
Bürgermeister

15. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt Nr. 10 vom 12.11.1996 bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gliederung der Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlichten von Zuständigkeitsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
Wolgast, 11.12.1996  
Bürgermeister

